



## **Lesefassung**

### **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Sporteinrichtungen der Stadt Halle (Saale) - Sportstättenbenutzungssatzung -**

In der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 25. März 2009 (Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 22. April 2009), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Sporteinrichtungen der Stadt Halle (Saale) vom 08.11.2022 (Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 18.11.2022)

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich und einleitende Bestimmungen
- § 2 Sporteinrichtungen, für die eine nicht auf Erwerb gerichtete, sportliche Betätigung
- § 3 Sporteinrichtungen, für eine auf Erwerb gerichtete sportliche Betätigung oder zur kommerziellen Nutzung
- § 4 Ausnahmen
- § 5 In-Kraft-Treten

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich und einleitende Bestimmungen**

- (1) Diese Satzung gilt nur für die Zulassung und Benutzung der Sporteinrichtungen, die sich im Eigentum der Stadt Halle (Saale) befinden sowie für Sportstätten, die von der Stadt Halle (Saale) gemietet oder gepachtet sind.

Grundlage ist das Gesetz über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportförderungsgesetz - SportFG) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 620) in der Fassung vom 23.04.2021 (GVBl. LSA S. 160, 166).

Soweit Sportanlagen verpachtet oder vermietet sind, geht die Nutzung im erforderlichen Umfang vor. Diese Einrichtungen sind so zu verwalten, dass das Vermögen erhalten oder vermehrt wird.

- (2) Sporteinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- Sportplätze und andere Sportflächen;
- Sport- und Schulturnhalle;
- Hallen- und Freibäder;
- Wassersportanlagen;
- Spezielle Anlagen für einzelne Sportarten (Eissport, Reit- und Fahrsport, Golfsport, Schießsport, Radsport u. a.);
- Räumlichkeiten für soziale und Verwaltungszwecke, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen.



- (3) Die Stadt betreibt die Sporteinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Die Zulassungen („Ob“) erfolgen nach § 24 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung, die konkreten Benutzungen („Wie“) hingegen durch Verträge.
- (4) Die Sporteinrichtungen stehen den Schulen während der Schulzeit grundsätzlich bis 16.00 Uhr zur Verfügung; die Koordination für die Turnhallen und die Sportplätze an die Schulen erfolgt vom Schulverwaltungsamt der Stadt Halle (Saale). Soweit Sporteinrichtungen übergeordneten Belangen oder einer besonderen Zweckbestimmung der Stadt Halle (Saale) dienen, geht diese Nutzung im erforderlichen Umfang vor.
- (5) Die Stadt Halle (Saale) vergibt die Sporteinrichtungen vorrangig an Vereinigungen, die Breiten- und/oder Leistungssport anbieten und ihren Vereinssitz in Halle (Saale) haben.

Ist die Nachfrage größer als die tatsächlichen vorhandenen Kapazitäten, orientiert sich die Vergabe nach der folgenden Priorität:

- Schul- und Dienstsport;
- Leistungs- und Spitzensport der Schwerpunktsportarten Kanu-Rennsport, Rudern, Behindertensport, Boxen, Judo, Kanu-Slalom, Leichtathletik (Wurf, Stoß, Lauf Zehnkampf), Schwimmen, Turnen (männl.), Wasserspringen, Fußball (männl.), Handball (weibl.), Basketball (weibl.), Eishockey, Rhythmische Sportgymnastik;
- Breitensport;
- Sonstige Nutzung entsprechend der Widmung der Sporteinrichtung.

Belegungskriterien können in einer Verwaltungsvorschrift festgelegt werden.

- (6) Die in den Mietverträgen vereinbarten Entgelte sind vor der Benutzung zu entrichten; ein Zahlungsverzug berechtigt zum Widerruf des Bescheides nach den §§ 48 VwVfG ff. i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in den derzeit geltenden Fassungen. In den Bescheiden über die Zulassung wird geregelt, dass die Weigerung, die zuvor beschriebene Bestimmung in den Mietvertrag aufzunehmen, oder ein Zahlungsverzug zum Widerruf des Bescheides berechtigt.
- (7) Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, kommt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

## **§ 2**

### **Sporteinrichtungen, für eine nicht auf Erwerb gerichtete, sportliche Betätigung**

- (1) Die Stadt Halle (Saale) stellt die im städtischen Eigentum befindlichen Sporteinrichtungen unentgeltlich zur Verfügung für gemeinnützige Vereinigungen für eine nicht auf den Erwerb gerichtete, sportliche Betätigung. Eine Vereinigung verfolgt



gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern; es gelten die Vorschriften der §§ 51 ff. der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Vereinigung hat den Nachweis der Gemeinnützigkeit zu erbringen.

- (2) Die Nutzungszeiten sind für den Zeitraum eines Schuljahres zu beantragen, für Sonderveranstaltungen in der Regel einen Monat vor Veranstaltungsbeginn.
- (3) Über die Benutzung der Sporteinrichtung wird ein Mietvertrag abgeschlossen, aus dem sich die Rechte und Pflichten der Stadt Halle (Saale) und der Vereinigung ergeben.

Für Wettkampfveranstaltungen mit mehr als 500 zahlenden Zuschauern kann im Mietvertrag für die Überlassung der Sporteinrichtungen ein Entgelt in Höhe von bis zu 1 Euro/1 Zuschauer erhoben werden.

### **§ 3**

#### **Sporteinrichtungen, für eine auf Erwerb gerichtete sportliche Betätigung oder zur kommerziellen Nutzung**

- (1) Die Stadt Halle (Saale) kann Sporteinrichtungen für eine auf Erwerb gerichtete sportliche Betätigung oder zu kommerziellen Nutzung gegen Entgelt zur Verfügung stellen, wenn der gemeinnützige Sport nicht beeinträchtigt wird oder ein besonderes öffentliches Interesse der Stadt Halle (Saale) an der Durchführung dieser Veranstaltung besteht.
- (2) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den Aufwendungen der Stadt Halle (Saale) für die entsprechende Sporteinrichtung.
- (3) Die Höhe des Entgeltes kann bis zu 50 Prozent ermäßigt werden, wenn die Veranstaltung im Besonderen öffentlichen Interesse der Stadt Halle (Saale) steht.
- (4) § 2 Abs. 2 bis 3 gelten entsprechend.

### **§ 4**

#### **Ausnahmen**

Über Ausnahmen von dieser Satzung entscheidet der Stadtrat der Stadt Halle (Saale).

### **§ 5**

#### **In-Kraft-Treten**

Der hier abgebildete Satzungstext entspricht der aktuellen Fassung der Satzung über die Benutzung der Sporteinrichtungen der Stadt Halle (Saale) - Sportstättenbenutzungssatzung. Die mit der 1. Änderungssatzung vom 21. Juli 2021 und die mit der 2. Änderungssatzung vom 26. Oktober 2022 beschlossenen Änderungen sind entsprechend in die Ursprungssatzung vom 25. März 2009 eingearbeitet worden.